

Merkblatt zur Gesundheitsbelehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Worum geht es?

Wer beruflich mit bestimmten Lebensmitteln arbeitet oder in Küchen, Gaststätten, Bäckereien, Kantinen oder Lebensmittelbetrieben tätig ist, muss besondere Hygieneregeln beachten. Ziel ist es, die Übertragung von Krankheiten auf Lebensmittel zu verhindern.

Vor Beginn der Tätigkeit ist deshalb eine Belehrung durch das Gesundheitsamt erforderlich.

Welche Lebensmittel sind betroffen?

Die Vorschriften gelten für den Umgang mit folgenden Lebensmittel:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

Was wird vom Infektionsschutzgesetz gefordert?

Erforderlich ist eine Belehrung durch das Gesundheitsamt (oder beauftragtem Arzt). Die Bescheinigung darf bei Arbeitsbeginn höchstens 3 Monate alt sein.

Der Arbeitgeber muss **nach** Arbeitsbeginn und danach **mindestens alle 2 Jahre** erneut über Hygieneregeln und Tätigkeitsverbote informieren. Die Teilnahme muss dokumentiert werden.

Aufbewahrung der Unterlagen

Am **jeweiligen** Arbeitsort müssen vorhanden sein:

- die Bescheinigung nach § 43 IfSG
- die letzte Dokumentation der Folgebelehrung

Diese Unterlagen müssen bei Kontrollen vorgezeigt werden können.

Wichtig zu merken

- ✓ Ohne Belehrung durch das Gesundheitsamt keine erstmalige Tätigkeit im Lebensmittelbereich
- ✓ Bescheinigung maximal 3 Monate alt
- ✓ Krankheiten oder Symptome sofort beim Arbeitgeber melden
- ✓ Folgebelehrung nach Tätigkeitsbeginn und dann alle 2 Jahre
- ✓ Arbeitgeber muss Nachweise aufbewahren

Gesundheitsbelehrung bei der Stadt Wolfsburg: online, schnell, ohne Termin!

